

Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der **ProSieben Austria GmbH** (FN 239012 p beim Handelsgericht Wien), Inhaberin einer mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 25.09.2003, KOA 2.100/03-37, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.01.2013, KOA 2.150/12-008, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „ProSieben Austria“ über den Satelliten ASTRA 1, 19,2° Ost, Transponder 82, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm „ProSieben Austria“ zusätzlich im Übertragungsstandard HD über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ weiterverbreitet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.02.2013 beantragte die ProSieben Austria GmbH die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 25.09.2003, KOA 2.100/03-37, für die Dauer von zehn Jahren erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ProSieben Austria“ dahingehend, dass das genehmigte Programm zusätzlich über die von der ORS comm GmbH & Co KG beantragte Multiplex-Plattform „MUX F“ verbreitet werden soll.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin

Die ProSieben Austria GmbH ist eine zu FN 239012 p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der ProSieben Austria GmbH ist die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH.

Die ProSieben Austria GmbH ist auf Grund der Bescheide der KommAustria vom 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, und vom 14.04.2004, KOA 2.100/04-019, Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung der Fernsehprogramme „kabel eins Austria“ und „ProSieben Austria“. Das Programm „kabel eins Austria“ wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-002 auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E“ weiterverbreitet.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH (vormals SevenOne Media Austria GmbH) ist eine zu FN 167897 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.10.2007, KOA 4.300/07-002, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „Puls 4“ über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX A/B“.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist weiters Alleingesellschafterin der Austria 9 TV GmbH und der Puls 4 TV GmbH. Zudem ist sie Kommanditistin der Puls 4 TV GmbH & Co KG, deren Komplementärin die Puls 4 TV GmbH ist. Alle diese Unternehmen haben ihren Sitz in Wien.

Die Austria 9 TV GmbH ist eine zu FN 297374 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „sixx“. Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-001, auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E“ weiterverbreitet.

Die Puls 4 TV GmbH & Co KG (FN 310081 b beim Handelsgericht Wien) ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 02.05.2007, KOA 2.100/07-046 (vormals Puls City TV GmbH), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Puls 4“. Darüber hinaus ist die Puls 4 TV GmbH & Co KG Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „www.rantv.at“ und „www.puls4.com“.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH steht im Alleineigentum der SevenOne Brands GmbH, einer zu HRB 162455 beim Amtsgericht München eingetragenen Kapitalgesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland.

Alleingesellschafterin der SevenOne Brands GmbH ist die ProSiebenSat.1 Media AG, eine zu HRB 124169 beim Amtsgericht München eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland. Hauptgesellschafter der ProSiebenSat.1 Media AG ist die Lavena-Holding GmbH, die 18.03 % der Vorzugsaktien und 88 % der Stammaktien hält. Der niederländische Medienkonzern Telegraaf Mediagroup besitzt 12 % der Stammaktien. Die verbleibenden Anteile befinden sich im Streubesitz. Die Letzteigentümer der Lavena-Holding GmbH sind jeweils zu 50 % Fondsgesellschaften. Die ProSiebenSat.1 Media AG ist Alleingesellschafterin der Sat.1 Satellitenfernsehen GmbH, einer zu HRB 3021 beim Amtsgericht Mainz eingetragene Kapitalgesellschaft mit Sitz in Mainz, welche ihrerseits zu 51 % beteiligt an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist.

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 82592 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.06.2012, KOA 2.135/12-012, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ verfügt. Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.470/13-002, auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ weiterverbreitet. Darüber hinaus verbreitet sie seit 2003 ihr Fernsehprogramm „Sat.1 Österreich“ österreichweit über Kabelnetze.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

2.2. Programm

Die ProSieben Austria GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ProSieben Austria“ über den Satelliten Satellit ASTRA 1, 19,2° Ost, Transponder 82, für die Dauer von zehn Jahren. Das Programm wird auch in mehreren Kabelnetzen sowie in HD über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 31, 11.671, horizontal, weiterverbreitet (vgl. Bescheid der KommAustria vom 25.09.2003, KOA 2.100/03-37, geändert mit Bescheid vom 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, vom 14.04.2004, KOA 2.100/04-019, vom 22.06.2005, KOA 2.100/05-050, vom 25.06.2008, KOA 2.100/08-084 und vom 02.07.2009, KOA 2.100/09-111, vom 13.09.2011, KOA 2.120/11-012, vom 16.08.2012, KOA 2.120/11-012, und zuletzt vom 17.01.2013, KOA 2.150/12-008).

Das Programm ist ein non-fiktionales News-, Infotainment- und Unterhaltungsprogramm aus und über Österreich und wird als Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „ProSieben“ verbreitet. Es enthält weiters ein Teletextangebot.

Das erste Fenster, das Informations-, Unterhaltungs- und Talkelemente beinhaltet, wird im Morgenprogramm („Frühstücksfernsehen“) montags bis freitags im Ausmaß von insgesamt 210 Minuten ausgestrahlt. Montags werden zusätzlich die Eigenproduktionen „Koch mit Oliver“, „Pink!“, „WIFF! Österreich“ und allenfalls die Wiederholung anderer Unterhaltungsformate von Puls 4 im Ausmaß von 30 Minuten ausgestrahlt.

Ein zweites Fenster im Ausmaß von bis zu 30 Minuten beginnt um 18:00 Uhr und umfasst neben einer Nachrichtensendung auch eine eigene Sendung „Wetter“ sowie samstags, sonntags und an Feiertagen im Anschluss an die Nachrichtensendung das Starmagazin „Pink!“.

Neben den bestehenden Fensterprogrammen von Montag bis Sonntag werden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 02:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

2.3. Beantragte Änderungen

Die ProSieben Austria GmbH plant die Weiterverbreitung des HD-Programms „ProSieben Austria“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001 („MUX F“) zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform.

2.4. Angaben zur Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH als Treuhänderin der ProSieben Austria GmbH wurde am 15.11.2011, ergänzt mit

Vereinbarungen vom 31.05.2012, 13.08.2012, 06.12.2012 sowie 12.02.2013 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „ProSieben Austria“ über die Multiplex-Plattform „MUX F“ abgeschlossen. Weiters wurde ein Vertrag über die Ver- und Entschlüsselung sowie die Freischaltung von ProSiebenSat.1 MPEG-4 HD Programmen über die DVB-T2 Plattform der ORS comm zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG für die ProSieben Austria GmbH sowie der ORS comm GmbH & Co KG am 26.02.2013 abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Verbreitungsvereinbarungen wurde im Multiplex-Zulassungsverfahren von der ORS comm GmbH & Co KG vorgelegt.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung

der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, besonders weil es zu keinen programmlichen Änderungen sondern nur einer reinen Weiterverbreitung auf einer weiteren Plattform kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 28. März 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

ProSieben Austria GmbH, p.A. ploil/krepp/boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010
Wien, office@pkpart.at, **per E-Mail amtssigniert**